AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 15. April 2021 Jahrgang 2021, Nr. 24

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

125 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden 144
126 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) 144
127 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung 144
128 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 144

Seite

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

129 Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009 145
130 Wirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung der Stadt Porta Westfalica 145
131 Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.5 „Gewerbegebiet Westernfeld-Ost“ und der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ der Stadt Porta Westfalica 146

C. Sonstige Bekanntmachungen

132 Mäharbeiten des Wasserverbandes „Große Aue“ an den Gewässern Sonstiger Ordnung 147
133 Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke 148
134 Kraftloserklärung div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke 148
135 Hinweis auf Veröffentlichung der neuen Friedhofssatzung vom 8. Februar 2021 der Ev.-luth. Kirchengemeinde Buchholz 149

125 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

126 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

127 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

128 Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 26	Redaktionsschluss	15.04.2021	Ausgabe	22.04.2021
Nr. 27	Redaktionsschluss	22.04.2021	Ausgabe	29.04.2021
Nr. 28	Redaktionsschluss	06.05.2021	Ausgabe	12.05.2021
Nr. 29	Redaktionsschluss	20.05.2021	Ausgabe	27.05.2021

129 **Bekanntmachung**

der 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 15.04.2021 bis 27.04.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, 32609 Hüllhorst, Zimmer 2.10, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 26.03.2021

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

130 **Bekanntmachung**

der Wirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung der Stadt Porta Westfalica

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 03.02.2020 beschlossene **115. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte am Sprengelweg“** ist gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBL I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung von der **Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 02.03.2021 (Az. 35.02.01.600-006/2020-002)** genehmigt worden.
Ziel ist Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.

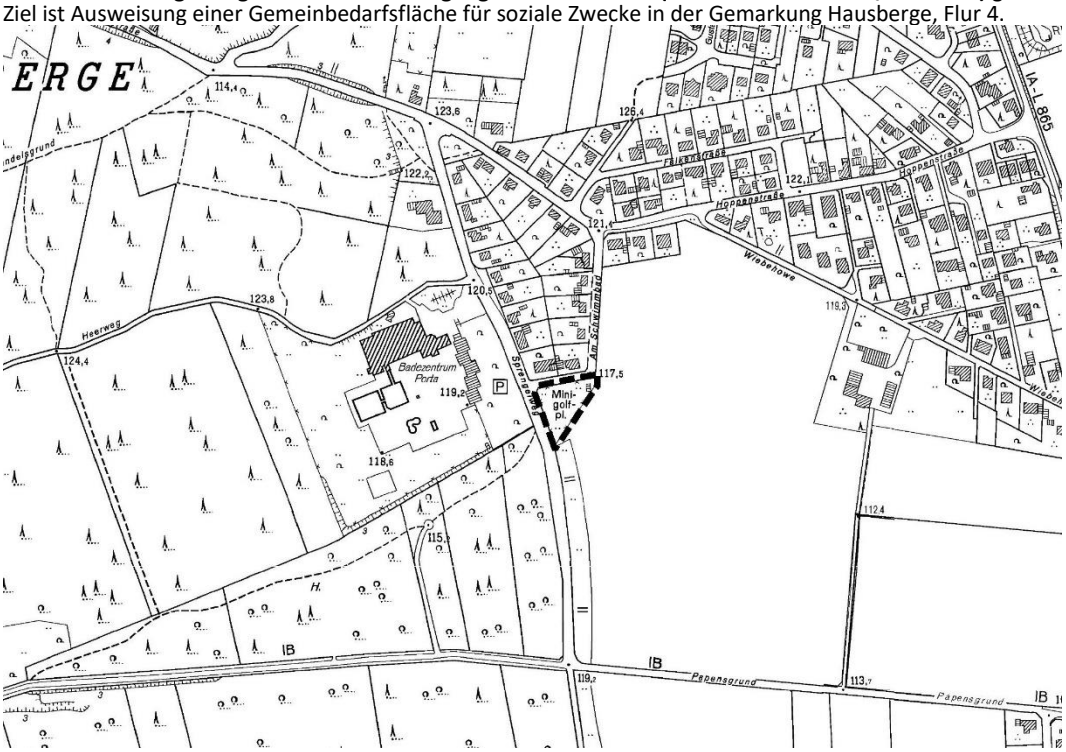

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB liegt während der Dienststunden im Rathaus I der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, II. OG, Zi. 2.23 zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 26.03.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

131 **Bekanntmachung**

Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.5 „Gewerbegebiet Westernfeld-Ost“ und Rechtsverbindlichkeit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ der Stadt Porta Westfalica Bekanntmachung vom 08.04.2021 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 die 1. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 2.5 „Gewerbegebiet Westernfeld-Ost**“ nebst Anlagen als Satzung beschlossen.
Ziel ist die Optimierung der verkehrlichen Erschließung sowie die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung (Gebäudehöhe) im bestehenden Gewerbegebiet in der Gemarkung Barkhausen, Flur 5.

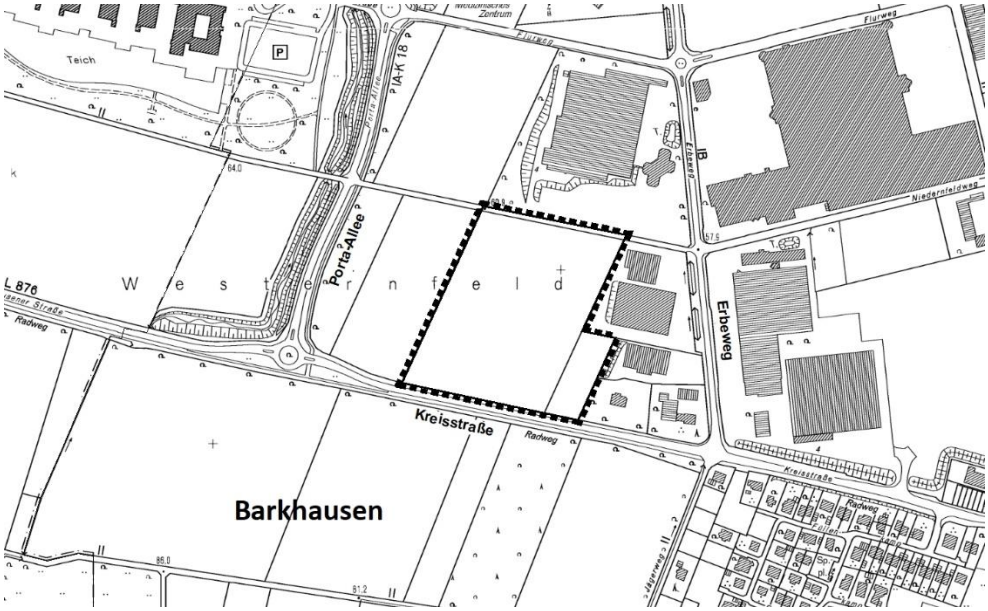

Die o.g. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich sämtlicher Anlagen kann während der Dienststunden in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG eingesehen werden. Zusätzlich sind die vollständigen Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica herunterladbar: www.portawestfalica.de/bauleitplanung.

Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 2.5 „Gewerbegebiet Westernfeld-Ost“** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.5 „Gewerbegebiet Westernfeld-Ost“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsverbindlichkeit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ Bekanntmachung vom 08.04.2021 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 07.09.2020 die 5. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“** nebst Anlagen als Satzung beschlossen.
Ziel ist die Optimierung für eine wohnungsbauliche Nutzung in der Gemarkung Veltheim, Flur 11.

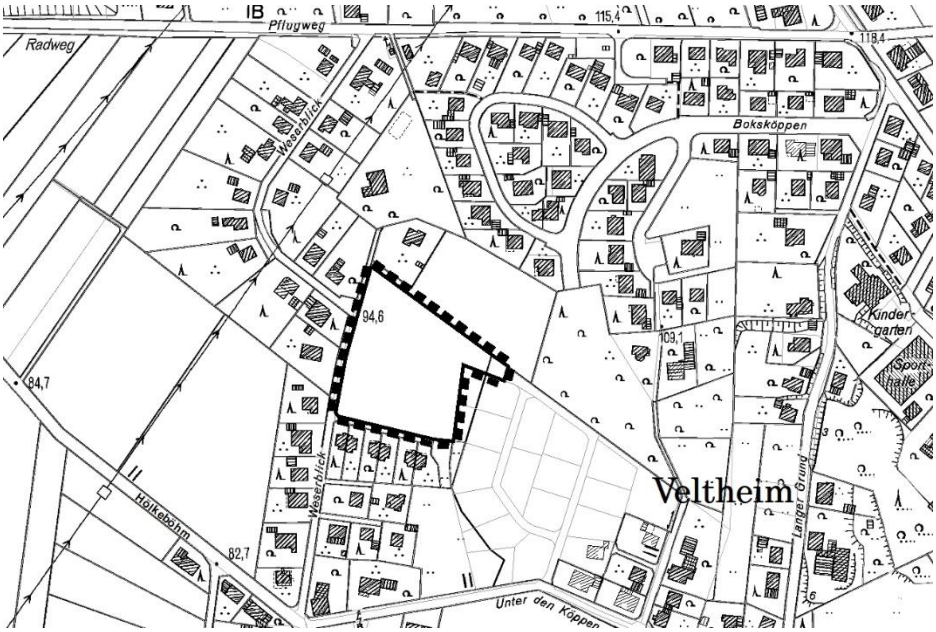

Die o.g. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich sämtlicher Anlagen kann während der Dienststunden in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG eingesehen werden. Zusätzlich sind die vollständigen Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica herunterladbar: www.portawestfalica.de/bauleitplanung.

Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zu der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:
1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 08.04.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

132 Bekanntmachung

Im Gebiet des Wasserverbandes „Große Aue“ werden die Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung vom 15. Juni bis 31. Dezember durchgeführt.

In ausgewählten Gräben in den Ortschaften Oppenwehe, Oppendorf, Niedermehnen, Westrup, Sundern und Haldem finden aus Artenschutzgründen zum Erhalt seltener Libellenarten die Mäharbeiten bereits ab der ersten Woche im Mai statt.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Ausbesserungen an und in den Gewässern sowie grundhafte Räumungen erfolgen unter angemessener Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der bewirtschafteten Ufergrundstücke im ganzen Jahr, insbesondere in den Wintermonaten. Zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen auch notwendige Gehölzpflegearbeiten.

Es wird auf den § 3 Ziffer 3, § 5, § 5a, § 5b und § 5c der Verbandssatzung hingewiesen, die im „Amtlichen Kreisblatt“ des Kreises Minden-Lübbecke vom 30.12.2013 veröffentlicht wurden.

Rahden, den 25.03.2021

Wasserverband „Große Aue“
Verbandsvorsteher
Rolf Dieter Schütte

133 **Bekanntmachung**

Aufgebot

Am 18.03.2021 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 380 313 130

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 25.03.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 16.03.2021 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 359 014 578

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 23.03.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 23.03.2021 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 340 631 506

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 31.03.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

134 **Bekanntmachung**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 386 104 657 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 30.12.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 31.03.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 300 506 359 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 30.12.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 31.03.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

135 **Bekanntmachung**

Neufassung der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Ev-Luth. Kirchengemeinde Buchholz wurde mit Datum vom 18.02.2021 beschlossen. Sie ist für die Dauer von einer Woche an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in Petershagen-Buchholz, Buchholzer Eck, angeschlagen.

Petershagen-Buchholz, den 18.02.2021

Die Friedhofsträgerin
Siegel
gez. Vorsitzende
gez. Presbyter
gez. Presbyter

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 08.03.2021
Az: 723.01-4203

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)